

listischen gesellschaftlichen Verhältnisse in der Deutschen Demokratischen Republik zukommt. Auch sie ist insofern ein konkreter Ausdruck der kulturell-erzieherischen und (in Wechselwirkung und Abhängigkeit hiervon) auch der wirtschaftlich-organisatorischen Tätigkeit aller Organe unseres volksdemokratischen Staates, von deren Aufschwung — wie Ministerpräsident Otto Grotewohl auf der 25. Tagung des ZK der SED festgestellt hat — die Lösung aller mit dem Aufbau des Sozialismus zusammenhängenden Fragen in entscheidendem Maße abhängig ist.

Deshalb muß von unseren Strafverfolgungsorganen mehr als bisher diese allgemeine erzieherische Bedeutung der Strafe für die Stärkung des sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins, die Hebung des ideologischen Niveaus und der Aktivität der werktätigen Massen beachtet werden. Das gilt für jedes einzelne Strafverfahren — vom Plädoyer und Strafantrag des Staatsanwalts und vom Strafausspruch einschließlich seiner Begründung im Urteil bis zum Vollzug der Strafe und zur Auswertung des betreffenden Prozesses in der massenpolitischen Arbeit der Justizorgane.

In dem Maße, in dem es unseren Strafverfolgungsorganen gelingt, diese allgemeine Erziehungsfunktion der Strafe auf der Grundlage und im Rahmen der umfassenden kulturell-erzieherischen Tätigkeit aller Staatsorgane und gesellschaftlichen Organisationen voll zur Wirkung zu bringen, wird ein gesellschaftlicher Zustand geschaffen, in dem die sozialistischen gesellschaftlichen Verhältnisse und die ihnen entsprechenden Rechtsnormen von der Masse der Mitglieder der Gesellschaft bewußt und freiwillig respektiert werden, die Begehung von Verbrechen immer weniger möglich sein und schließlich mehr und mehr zu einer Ausnahmerecheinung wird. Das ständige Sinken der Kriminalität in der Deutschen Demokratischen Republik beweist, daß das eine reale Perspektive unserer gesellschaftlichen Entwicklung ist.

4. Die gesellschaftlichen Grundlagen der Funktionen der Strafe

Weder die Unterdrückungsfunktion noch die Erziehungsfunktion der Strafe wird von selbst wirksam. Die Wirksamkeit beider Funktionen hängt vielmehr von realen gesellschaftlichen Bedingungen und darüber hinaus von einer Reihe weiterer, vor allem juristischer Faktoren ab.